

Satzung des SSC-Schale von 1972 e.V.

Die Änderung der Satzung wurde notwendig, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Das Jahressteuergesetz 1997 setzt für die Gemeinnützigkeit engere Grenzen als bisher. Der Vereinszweck „Eintracht und Geselligkeit zu pflegen“ musste gestrichen werden. Das hatte zur Folge, dass auch andere Statuten geändert werden mussten. Bei dieser Gelegenheit wurde die Satzung überarbeitet, um den Anforderungen der Gegenwart zu genügen. Dabei sind die Vorstellungen der Gründer erhalten geblieben. Der Tradition wurde kein Abbruch getan.

Status 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schießsport-Club-Schale von 1972 e.V.“ Der Club hat seinen Sitz in Hopsten/Schale in Westfalen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Status 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder im sportlichen Schießen auszubilden, den Schießsport auszuüben und die Schützentradition zu wahren. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Bestätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Status 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich der Satzung unterwirft. Über jede Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen an den Ehrenrat eingelegt werden, welcher dann endgültig entscheidet. Das Einspruchsrecht ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben die gleichen Rechte. Voraussetzung dafür ist allerdings die satzungsgemäße Erfüllung der Mitgliederpflichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Mit der Aufnahme in den SSC- Schale von 1972 e.V. erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im Westfälischen Schützenbund und im Deutschen Schützenbund.

Status 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod

Austrittserklärungen müssen bis zum 01. Oktober schriftlich unter Rückgabe des Wettkampfpasses des WSB erfolgen; sonst dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat oder sich Verstößen gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheidendes Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt jeder Anspruch an das Vermögen des SSC- Schale von 1972 e.V.

Status 5 Der Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die baren Auslagen sind zu erstatten. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Der 1. Vorsitzende, zugleich Vorsitzender des Vorstandes,
der 2. Vorsitzende, Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
der Schriftführer,
der Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der Sportleiter,
der Sportwart Trap und Doppeltrap,
der Sportwart Skeet,
der Sportwart Kugelschützen.

Für die Besetzung des Vorstandes gilt das BGB und das Vereinsrecht in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Akklamation ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des SSC- Schale von 1972 e.V. im Sinne des § 26 BGB rechtskräftig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Status 6 Der 1. Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ferner hat sich der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und über die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder zu informieren. Im Übrigen sind seine Pflichten und Rechte durch das BGB und das Vereinsrecht festgeschrieben. Zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt er den Club im Sinne des § 26 BGB als juristische Person.

Status 7 Der Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben, besorgt den Schriftverkehr, die schriftlichen Abfassungen der Beschlüsse, sorgt für die regelmäßige und gewissenhafte Aufbewahrung der Akten und führt eine genaue Mitgliederdatei. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu unterzeichnen und aufzubewahren. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

Status 8 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt im Einvernehmen mit dem Schriftführer eine genaue Mitgliederdatei. Ihm obliegt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen. Alle Zahlungen dürfen erst nach Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Alljährlich in der Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister eine von Kassenprüfern geprüfte Abrechnung vor. Liegenschaften, Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände, die zum Vereinsvermögen gehören, sind von ihm nachzuweisen und unterliegen seiner Verwaltung.

Status 9 Der Sportleiter und die Sportwarte

Der Sportleiter und die Sportwarte leiten die sportlichen Veranstaltungen und das gesamte Schießwesen. Ihre Anweisungen in diesen Belangen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Sportordnungen des WSB und des DSB sind von ihnen zu ahnden und abzustellen. Ebenso haben sie die Sicherheit des Schießbetriebes

zu gewährleisten.

Status 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt und vom 1. Vorsitzenden ernannt werden müssen. Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen.

Status 11 Durchführung der Versammlungen

Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen sind sieben Tage vor der Versammlung zur Post zu geben. Anträge der Mitglieder, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie mit der Tagesordnung der Einladung bekanntgegeben werden können. Später eingehende Anträge können nur mit Genehmigung der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Außerordentliche Versammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Clubmitglieder einen entsprechenden Antrag an den 1. Vorsitzenden richten. Ergeht in einer Versammlung, welche schwach besucht ist, ein ein Beschluss, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diesen Beschluss abzusetzen. Es muss in der nächsten Versammlung noch einmal darüber abgestimmt werden, Dieser Beschluss ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gültig zu bewerten.

Alljährlich hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sonstige Versammlungen und Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden entsprechend der Satzung einberufen. Von der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Clubs mit einfacher Mehrheit geregelt, soweit diese nicht vom Vorstand geregelt werden können. Zu den Obliegenheiten und Rechten der Mitglieder gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entgegennahme der Jahresabrechnung
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Entlastung der Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
8. Entgegennahme der Berichte anderer Clubgremien

Status 12 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes können im einvernehmen mit dem Ehrenrat Mitglieder oder sonstigen Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des SSC- Schale von 1972 e.V. ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können jedoch unter besonderen Umständen von der Beitragszahlung befreit werden. Diese Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

Status 13 Veranstaltungen

Den im Status 2 angegebenen Zweck erreicht der Club durch sportliche Veranstaltungen. Die Mitgliederversammlung kann die sportlichen Veranstaltungen und den Zeitpunkt des Clubfestes festlegen, soweit diese Termine nicht schon auf Verbandsebene vorgegeben sind, oder sinnvoll in den Schießkalender des DSB eingebracht werden müssen. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ausführung der sportlichen Veranstaltungen unterliegt dem Sportleiter und den Sportwarten im einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

Status 14 Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten, der zur Beschlussfassung über den Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Vier- Fünftel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Status 15 Die Satzung

Die vorliegende Satzungsänderung ist in einer brieflichen Abstimmung, an der alle Mitglieder teilgenommen haben, genehmigt worden. Die Gültigkeit dieser Abstimmung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1997 einstimmig bestätigt. Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft. Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht erfasst werden, fallen in den Entscheidungsrahmen des geschäftsführenden Vorstandes, der seine Entscheidungen im Rahmen des BGB, der geltenden Rechte und der Vereinsrechtes zu treffen hat.

Hopste/ Schale, den 17. März 1997
unterzeichnet Herr Gerhardt Kuhn)